

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sanitätsdienste

1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkungen

1. Die Anforderung eines Sanitätsdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen, um unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechend langfristige Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigeren Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen; in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits, bspw. die Notwendigkeit zum Einsatz von Aushilfskräften, höhere Kosten entstehen als in unserer Tariffliste vorgesehen. Es gilt die jeweils gültige Preisliste des DRK Kreisverbandes Nordfriesland e.V.
2. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsvereins Bredstedt e.V. nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anfrage oder bei Terminüberschneidungen den Dienst abzulehnen. In diesem Fall muss der Veranstalter die sanitätsdienstliche Absicherung anderweitig sicherstellen.
3. Die Art und Anzahl der vorgeschlagenen Einheiten orientieren sich an bewährten Algorithmen auf Grundlage Ihrer Angaben und unserer eigenen Erfahrungswerte. Wir weisen darauf hin, dass wir gelegentlich abweichend vom Kostenvoranschlag mehr Personal einsetzen; dies geschieht zu Ausbildungszwecken und führt selbstverständlich nicht zu einer erhöhten Rechnung (Ausnahme siehe 1.4/1.5)! Eventuelle Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörden sollten der Anforderung beigefügt werden.
4. Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Wunsch des Veranstalters oder Weisung der Ordnungsbehörden kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, berechnen wir dafür mindestens den doppelten Satz nach den gültigen Tarifen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.
5. Der von uns eingesetzte Einsatzleiter behält sich das Recht vor, den Sanitätsdienst aus triftigem Grund abzulehnen bzw. die angeforderten Kräfte um die Einsatzkräfte und Material aufzustocken, die seines Erachtens zur Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung notwendig sind. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Veranstalter.
6. Sollten unsere eingesetzten Helfer aus persönlichen Gründen, die das Deutsche Rote Kreuz nicht zu verantworten hat, einen zugesagten Sanitätsdienst kurzfristig nicht übernehmen können, bemühen wir uns Ersatz zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so kann der Veranstalter das Deutsche Rote Kreuz nicht für das Fehlen verantwortlich machen, da alle eingesetzten Kräfte ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig sind. Alle daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Veranstalters sind an dieser Stelle ausgeschlossen.

2. Personal, Material und Fahrzeuge

1. Unsere Helfer verfügen mindestens über eine umfassende organisatorische Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die sie zur Erstversorgung eines Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit.
2. Die für Sanitätsdienste erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Notfallausstattung für die erweiterte (ärztliche) Erste Hilfe, Decken) führen unsere eingesetzten Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen des Veranstalters kommen wir gegen Vollkostenerstattung gerne nach.
3. Soweit wir Krankentransportwagen (KTW) zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN 70580. Die jeweilige Besatzung nach dem Landesrettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein ist im Stundensatz für das Fahrzeug nicht eingeschlossen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet die freie Zu- und Abfahrt zum Einsatzort bzw. Standort unserer Einsatzfahrzeuge während der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten. Vom Veranstalter zugeteilte Stellplätze für unsere Einsatzfahrzeuge müssen von ihrer Beschaffenheit einen festen Untergrund besitzen und ein Fortkommen bei schlechten Witterungsbedingungen bis zu einem Fahrzeuggewicht von 5 Tonnen ermöglichen.
5. Bei Veranstaltungen unter 15 Grad Celsius und bei Nachtveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, nach Absprache für eine 230 V Stromquelle in unmittelbarer Nähe des Stellplatzes des Einsatzfahrzeuges zu sorgen. Die Kosten für den Stromverbrauch für die Bordelektrik trägt der Veranstalter.
6. Die eingesetzten Helfer und Fahrzeuge sind Bestandteil der Schnelleinsatzgruppe (SEG) des Rettungsdienstes in Nordfriesland und können bei Bedarf durch die Rettungsleitstelle von Ihrer Veranstaltung abgezogen werden.

5. Veranstaltungsausfall

Sollte eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, möchten wir Sie bitten uns hiervon unverzüglich schriftlich oder per Mail in Kenntnis zu setzen.

6. Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

1. Personal und Fahrzeuge berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen bis zum Verlassen des Dienstortes. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Einsatzzeiten, sondern die tatsächlich geleistete Einsatzzeit.
2. Nachreinigung, Desinfektion und Überprüfung der Ausrüstung wird für jeden Einsatztag pro Fahrzeug zusätzlich in Rechnung gestellt (An- und Abfahrtpauschale).
3. Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Dabei verbrauchtes Sanitätsmaterial (Verbandmittel etc.) stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Anfallende Krankentransport- und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnen wir direkt mit dem zuständigen Kostenträger ab, gleiches gilt für ärztliche Leistungen.
4. Bei Diensten von über fünf Stunden Dauer sorgt der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung des eingesetzten Personals. Sollte dies nicht erfolgen, so wird zusätzlich pro eingesetzter Person eine Verpflegungspauschale von 15,- €/Tag berechnet.
5. Bei Großveranstaltungen oder mehreren Veranstaltungen binnen eines Jahres sind Pauschalpreise oder Preisnachlässe nach besonderer Vereinbarung in Rücksprache mit dem Kreisverband möglich.
6. Die Kostenerstattung erfolgt durch Rechnungsstellung nach der Veranstaltung die binnen 8 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu begleichen ist. Bei Nichtzahlung binnen dieser Frist ist der Rechnungsempfänger automatisch im Verzug und wir behalten uns vor hierfür Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Außerdem behalten wir uns vor, künftig Sanitätsdienste nur gegen Vorkasse anzunehmen bzw. abzulehnen. Sollte ein Veranstalter der DRK Bereitschaft eine höhere Zuwendung zukommen lassen wollen, so wird von einer Rechnungsstellung abgesehen.

7. Nebenabreden, sonstige Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Sonderabsprachen müssen schriftlich vermerkt und von beiden Seiten unterzeichnet werden.
2. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt.